



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II/EG-Referat

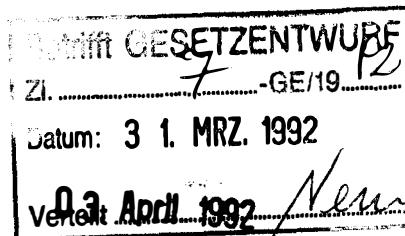
Zahl: 529/125

A-6010 Innsbruck, am 10. März 1992  
Landhaus  
Tel. 0512/508 Klappe 153  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Telefax!

Minoritenplatz 5  
1014 Wien



Betreff: Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes  
und des Schulpflichtgesetzes 1985;  
Stellungnahme

Zu GZ 12.940/36-III/2/91 vom 16. Dezember 1991

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. März 1992 folgende Stellungnahme zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz beschlossen:

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 6):

Da der Schulleiter die Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zu erteilen hat, sollte er auf Grund einer Stellungnahme des den Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrers auch die Feststellung des Entfallens der Einstufungsprüfung treffen.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 7a):

Es sollte ausdrücklich normiert werden, daß die Einstufungsprüfung nur einmal wiederholt werden darf.

Zu den Z. 8, 10 und 11 (§§ 19 Abs. 2, 21 und 22):

Die Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten sollte beibehalten werden. Die bisherige Aussage in der Schulnachricht über die äußere Form der Arbeiten hat einen gewissen erzieherischen Wert, auf den nicht verzichtet werden sollte. Zudem besteht die Gefahr,

- 2 -

daß bei einem Verzicht auf eine getrennte Aussage über die äußere Form der Arbeiten bei der Leistungsbeurteilung Inhalt und Form von Schülerarbeiten vermengt werden, was sich negativ für die Leistungsbeurteilung der Schüler auswirken könnte.

Zu Z. 18 (§ 25):

Die Tiroler Landesregierung vertritt den Standpunkt, daß die Bestimmung des § 25 Abs. 2 lit. c, wonach über das Aufsteigen des Schülers in die nächsthöhere Schulstufe von der Klassenkonferenz entschieden wird, beibehalten werden soll.

Seit längerer Zeit bestimmen Begriffe wie Autonomie und Regionalisierung die schulpolitische Diskussion. Insbesondere das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien spricht von Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsrechten, wobei eine verstärkte administrative und pädagogische Eigenständigkeit beim Regelschulwesen ermöglicht werden soll. Die Entscheidung der Klassenkonferenz über das Aufsteigen trotz der Note "Nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand stellt bisher einen der wenigen kleinen Freiräume der Schule im pädagogischen Bereich dar.

Es ist dem Wesen eines Freiraumes immanent, daß er verschieden ausgefüllt wird und der Vollzug der Bestimmungen daher von Schule zu Schule und von Bundesland zu Bundesland gewissermaßen verschieden sein kann. Auch in Tirol hat es verschiedentlich Probleme mit der Handhabung dieser Bestimmung gegeben. In vielen Diskussionen und Lehrerfortbildungsveranstaltungen, aber auch auf Grund mehrerer Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes können die Grenzen des Prognosespielraumes als gewahrt angesehen werden, sodaß zumindest in Tirol nicht, wie in den Erläuterungen auf Seite 1 ausgeführt ist, "die vielfältigsten Hoffnungen auf ein leichteres Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe geknüpft werden".

Es ist einzuräumen, daß die Vollziehung dieser Bestimmung im Einzelfall zumindest nicht in jeder Weise vorhersehbar ist. Grundsätzlich hat aber ein Schüler die Schulstufe nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn er in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" aufweist. Dies ist für den Schüler vorhersehbar. Daß ein Schüler mit einem "Nicht genügend" nicht sofort weiß, ob

er in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen darf, kann pädagogisch durchaus auch sinnvoll sein.

Es kann auch keinesfalls der in den Erläuterungen auf Seite 1 vertretenen Meinung beigeplichtet werden, daß "der Gedanke der Bedachtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Schüler aufgegeben werden muß". Aus vielen Stellungnahmen von Elternverbänden und Schülervertretungen ergibt sich vielmehr, daß eine Entscheidung durch die Klassenkonferenz, die auf die Einzelsituation sehr wohl eingeht, einer Aufstiegsautomatik vorgezogen wird.

Es kann schließlich auch nicht davon gesprochen werden, daß es sich bei den in den drei Varianten vorgesehenen Regelungen um objektiv nachvollziehbare, generelle Regelungen handelt. Die Entscheidung wird im Ergebnis von einem Lehrerkollegium auf einen einzelnen Lehrer verlagert. Auch dessen Entscheidung kann nicht von vornherein als objektiv betrachtet werden. Dazu kommt noch, daß die Eltern einen entsprechenden Antrag zu stellen haben, so daß ein wesentlicher Teil der Verantwortung auf sie überwälzt wird.

Die Tiroler Landesregierung vertritt daher nochmals mit Nachdruck den Standpunkt, daß die bisherige Regelung, nämlich die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Berechtigung oder die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe, beibehalten werden soll. Dieses Modell wird sowohl dem Gedanken der Schulautonomie als auch der individuellen Leistungsfähigkeit der Schüler viel eher gerecht als eine wie immer gestaltete Aufstiegsautomatik.

Allenfalls könnte überlegt werden, den nach den bisherigen Erfahrungen verschiedentlich entstandenen Auslegungsschwierigkeiten durch eine Änderung des Gesetzestextes Rechnung zu tragen. In inhaltlicher Hinsicht könnte überlegt werden, zur Entscheidung über die Berechtigung zum Aufsteigen nicht die Klassenkonferenz schlechthin, sondern nur jene in der Klassenkonferenz vertretenen Lehrer zu berufen, die den betreffenden Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr auch tatsächlich unterrichtet haben. Dies wäre vor allem im Hinblick auf den leistungsdifferenzierten Unterricht an Hauptschulen und Berufsschulen von großer Bedeutung, spielt

aber auch bei Gruppenteilungen, Freizeigenständen und unverbindlichen Übungen eine Rolle. Weiters sollte dem Schüler ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

In diesem Zusammenhang scheint es auch unbedingt erforderlich, die Verordnung über die Leistungsfeststellung entsprechend zu überdenken und die Regelungen so zu treffen, daß eine sachgerechte, dem tatsächlichen Leistungsstand des Schülers gerecht werdende Beurteilung durch den Lehrer sichergestellt ist.

Zu Z. 22 (§ 29 Abs. 5a):

Auch hier sollte ausdrücklich normiert werden, daß die Aufnahmeprüfung nur einmal wiederholt werden darf.

Zu Z. 26 (§ 42 Abs. 6):

Hier sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die ausschließt, daß ein Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist, im Wege einer Externistenprüfung den dadurch bedingten Verlust eines Jahres wettmacht. In gleicher Weise muß eine solche Terminsperre auch für eine Externistenprüfung gelten, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht.

Zu Z. 31 (§ 59 Abs. 2 lit. d):

Die geltende Regelung über die Wahl des Schulsprechers wird als ausreichend angesehen. Eine Direktwahl durch alle Schüler einer Schule würde dagegen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führen. Ergänzend sei darauf verwiesen, daß auch die Landeschülervertretung die bestehende Regelung als ausreichend ansieht.

Zu Z. 34 (§ 59 Abs. 10):

Es wird vorgeschlagen, die im Abs. 10 zweiter und dritter Satz vorgesehene Regelung dahingehend zu vereinfachen, daß Abteilungs- sprecher, Tagessprecher und Schulsprecher im Falle ihres Ausscheidens bis zur nächsten Wahl von ihrem Stellvertreter vertreten werden. Der Aufwand zur Wahl eines Abteilungs- bzw. Schulsprechers ist im Falle der Direktwahl derart groß, daß auf einen neuerlichen Wahlgang verzichtet werden sollte. Dies ist auch un-

- 5 -

ter dem Gesichtspunkt der angestrebten verbesserten demokratischen Legitimation der Funktionsträger vertretbar, weil nach dem neuen System auch die Stellvertreter direkt von den Schülern gewählt werden.

Zu Z. 47 (§ 72a):

Im Hinblick auf die kurzen Entscheidungsfristen scheint diese Bestimmung entbehrlich. Dazu kommt noch, daß ein Zurückstufen in die nächstniedrigere Schulstufe aus der Sicht eines Schülers, der sich in der höheren Schulstufe allenfalls schon einer positiven Leistungsfeststellung unterzogen hat, nicht verständlich schiene.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus werden folgende Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes vorgeschlagen:

Zu den §§ 18 und 19:

Im Zusammenhang mit der Leistungsbeurteilung wird immer wieder die Forderung laut, eine Verpflichtung des Lehrers vorzusehen, wonach dieser das Ergebnis der jeweiligen Leistungsbeurteilung dem Schüler bekanntzugeben hat. Diese Verpflichtung sollte unmittelbar in das Schulunterrichtsgesetz aufgenommen werden, die näheren Durchführungsbestimmungen könnten hingegen der Leistungsbeurteilungsverordnung überlassen werden.

Zu § 57:

Im Zusammenhang mit der vorhin zu Z. 18 erhobenen Forderung, daß zur Entscheidung über die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen nur jene Lehrer berufen sein sollten, die den betreffenden Schüler im vergangenen Unterrichtsjahr tatsächlich unterrichtet haben, wäre auch eine Angleichung der Bestimmungen über die Lehrerkonferenzen erforderlich.

Schließlich sollten auch das Verhalten des Schülers in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21 Abs. 4) nicht von der gesamten Klassenkonferenz, sondern nur von jenen Lehrern beurteilt werden, die den Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr unterrichtet haben.

Gegen den übersandten Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985 erhebt die Tiroler Landesregierung keinen Einwand.

- 6 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der  
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

